

„Verordnung der Stadt Alzenau i.UFr. über verkaufsoffene Sonntage

Vom 30. September 2003

Die Stadt Alzenau i.UFr. erlässt auf Grund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) i.V.m. § 6 Abs. 1 Ziff. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl. S. 956) zuletzt geändert am 01.04.2003 (GVBl. S. 278) folgende

Verordnung:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

In der Stadt Alzenau i.UFr. dürfen am jeweiligen Sonntag des Alzenauer Frühlingsfestes, des Kaiser-Ruprecht-Marktes (Bauernmarkt), des Hörsteiner Herbstes sowie des Alzenauer Weihnachtsmarktes (falls dieser im Monat November liegt) die Verkaufsstellen im Sinne des § 1 LadSchlG abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG offengehalten werden. Der Gültigkeitsbereich dieser Verordnung beschränkt sich hinsichtlich des Kaiser-Ruprecht-Marktes auf den Stadtteil Alzenau und bezüglich des Hörsteiner Herbstes auf den Stadtteil Hörstein.

§ 2 Öffnungszeiten

An den in § 1 festgesetzten verkaufsoffenen Sonntagen dürfen die Verkaufsstellen i.S.d. § 1 LadSchlG im Zeitraum von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3 Arbeitnehmerschutz

- 1) Arbeitnehmer dürfen an den verkaufsoffenen Sonntagen nur während der im § 2 festgesetzten Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer dreißig Minuten beschäftigt werden.
- 2) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die weiteren Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitrechtsgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4 Ahndungsvorschrift

- 1) Vorsätzlich oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung können nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 2 LadSchlG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.
- 2) Vorsätzliche Verstöße gegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung werden, wenn dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet werden, gemäß § 25 LadSchlG als Straftaten mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Alzenau i.UFr. über verkaufsoffene Sonntage vom 4. April 2002 außer Kraft.

Alzenau, 30. September 2003
Stadt Alzenau i.UFr.

gez.

Walter Scharwies
Erster Bürgermeister“